

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1855**

3 (9.1.1855)

# Der Landbote.

## Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

Nro. 3.

Dienstag, den 9. Januar

1855.

Auf den wöchentlich dreimal erscheinenden „Landboten“ können für das neue Abonnement noch Bestellungen gemacht werden.

### [16] Verordnung über den Besitz und das Tragen von Waffen.

Zum Vollzuge der höchsten Verordnung vom 24. Juli 1852, die Fortdauer der Entwaffnung betreffend (Regierungsblatt Nro. XXXVI., Seite 318) wird hiermit verfügt:

§. 1. Der Besitz und das Tragen von Waffen ist bis auf Weiteres, vorbehaltlich der Ausnahmen des §. 2, verboten.

Die Uebertreter dieses Verbots werden mit einer polizeilichen Strafe bis zu 300 fl. oder acht Wochen Gefängniß belegt.

§. 2. Ausnahmsweise ist der Besitz und das Tragen von Waffen gestattet:

1. allen öffentlichen Beamten, welche zur Ausübung ihres Amtes wie z. B. die Zollschutz-, Steueraufsichts- und Polizeibeamten, der Waffen bedürftig sind, soweit solche zu ihrer Dienstausrüstung gehören,
2. allen andern öffentlichen Beamten, soweit sie solche Kraft ihres Dienstes zu tragen berechtigt, beziehungsweise verpflichtet sind,
3. den Mitgliedern der Bürgerwehren, wo solche auf den Grund des Gesetzes vom 14. März 1851, Regierungsblatt Nro. XXI., Seite 219, errichtet wurden,
4. den Wald- und Jagdhütern, sowie
5. den Jagdberechtigten und sonstigen Privatpersonen, soweit sie hiezu ausdrückliche Ermächtigung §. 3 erhalten haben.

§. 3. Die Ermächtigung zum Besitz und Tragen von Waffen an die im §. 2 unter Ziffer 4 und 5 genannten Personen ertheilt die betreffende Kreisregierung.

Die Gesuche sind bei dem Bezirksamte anzubringen, welches nach vorheriger Untersuchung über die Persönlichkeit des Bittstellers und der Gründe, welche für denselben den Besitz von Waffen nothwendig machen, der Kreisregierung unter Anschluß der Akten Vorlage macht, und in solcher die Waffen, deren Besitz dem Bittsteller gestattet werden soll, genau angibt.

Hält das Bezirksamt das Gesuch für unbegründet, so ist es sogleich abzuschlagen, vorbehaltlich des Rekurses des Zurückgewiesenen hiegegen bei der Kreisregierung, welche endgiltig zu entscheiden hat.

§. 4. Die Behörden haben bei Beurtheilung der einkommenden Gesuche um Erlaubniß zum Waffenbesitz nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Personen, welche wegen Antheils an der Revolution in Untersuchung stunden, oder als Anhänger der Parthei des Umsturzes bekannt sind, soll diese Ermächtigung in keinem Falle gegeben werden.
2. Waldhüter sollen die Ermächtigung nur erhalten, wenn die Großherzogliche Direktion der Forst-, Berg- und Hüttenwerke bescheinigt, daß dem Waldhüter zur wirksamen Dienstführung der Besitz von Waffen nothwendig ist, und seine Person gegen den Mißbrauch derselben hinreichende Bürgschaft gibt.
3. Jagdberechtigten und Jagdaufsahern, gegen deren Leumund Nichts zu erinnern ist, kann der Besitz von Waffen gestattet werden, soweit sie dieselben zur Ausübung der Jagd bedürfen; Gleiche Ermächtigung kann an Gastschützen gegeben werden, wenn ihre Person vollständige Bürgschaft gegen einen Mißbrauch der Jagdwaffen bietet.
4. Anderen Personen soll der Besitz von Waffen nur dann gestattet werden, wenn sie hiezu hinreichende Gründe z. B. Gefährdung ihrer Person oder ihres Eigenthums dazuthun vermögen.

§. 5. Die Orts-, beziehungsweise Bezirkspolizeibehörden sind berechtigt, Privatpersonen, welche sich eines Mißbrauchs der Waffen schuldig machen, oder in irgend einer Weise an den Tag legen, daß sie Anhänger der Parthei des Umsturzes sind, das Recht zum Besitze von Waffen zu entziehen, oder selbst, wenn es die Sicherheit des Bezirks erfordert, allen zum Waffentragen berechtigten Personen diese Befugniß zu nehmen.

§. 6. Die Bezirksämter haben — wie bisher — Verzeichnisse aller in ihrem Bezirk vorhandenen Personen, welche zum Besitz der Waffen ermächtigt sind, und nicht unter die Ziffer 1—3 des §. 2 fallen, zu führen und solche künftig den Kreisregierungen vorzulegen.

Diese Verzeichnisse erhalten folgende Abtheilungen:

1. Vor- und Zunamen des Berechtigten,
2. Wohnort,
3. Grund der Bewilligung,
4. Angabe der ihm bewilligten Waffen,
5. Datum der Bewilligung,
6. Bemerkungen.

§. 7. Jeder, welchem das Tragen von Waffen von der Kreisregierung erlaubt ist, (§. 3) hat einen vom Bezirksamte auf den Grund dieser ausdrücklich zu erwähnenden Verfügung auszustellenden Waffenschein bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 fl. bei sich zu führen.

§. 8. Personen, bei welchen sich Munition oder Waffen vorfinden, über deren erlaubten Besitz sie sich nicht zu rechtfertigen vermögen, verfallen in eine polizeiliche Strafe bis zu 300 fl. oder acht Wochen Gefängniß.

Die Geldstrafe fällt dem Anzeiger als Anzeigegebühr zu.

Außerdem kann der Ortsvorstand, insofern ihn ein Verschulden trifft, wegen vernachlässigter polizeilicher Aufsicht in eine Geldstrafe bis zu 15 fl. verurtheilt werden, welche vorkommenden Falls gleichfalls dem Anzeiger als Anzeigegebühr zugewiesen wird.

§. 9. Die von dem Großherzoglichen Kriegsministerium ausgestellten Erlaubnißscheine zum Besitz und zum Tragen von Waffen bleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 5 in Kraft.  
Karlsruhe, den 30. Juli 1852.

Ministerium des Innern.  
(gez.) **Frhr. v. Marshall.**

vd. Turban.

**B e s c h l u ß.**

Nro. 180. Vorstehende hohe Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
Neckarbischofsheim, den 5. Januar 1855.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.  
B e n i ß.

Kuhn.

[15]

Die Kaminfegererei-Ordnung betr.

**B e s c h l u ß.**

Nro. 80. Sämmtliche Bürgermeisterämter des Bezirks werden angewiesen, die §§. 12, 13 und 14 der Kaminfegerereid-  
nung vom 21. August 1843, Verordnungsblatt Seite 112 und 113, welche wörtlich lauten:

Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungseinrichtung gehört, soll jährlich viermal (im Oktober,  
Dezember, Februar und April) gereinigt werden.

Sene Schornsteine dagegen, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seisenstüchern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetriebe  
nothwendig sind, und daher außergewöhnlich oft gebraucht werden, sind häufiger und zwar wenigstens alle zwei Monate einmal  
zu reinigen, wobei jedoch den Polizeibehörden überlassen bleibt, bei denjenigen Gewerben, die nicht das ganze Jahr hindurch in  
beständigem Betrieb erhalten werden, auf Ansuchen der Eigenthümer andere angemessene Zeiträume zur Reinigung der Schorn-  
steine festzusetzen.

Die russischen Ofenkamine sind des Winters gewöhnlich zweimal (im Dezember und Februar) zu reinigen und wenn sich  
Glanzruß darin so festgesetzt hat, daß er mit der Bürste nicht abgeht, sind dieselben auszubrennen.

Die zur Ableitung des Rauchs von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen rücksichtlich der Zahl der Reinigung  
den allgemeinen Bestimmungen.

§. 13.

Das Ausbrennen der Kamine überhaupt darf nur bei Tag und nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

§. 14.

Als Lohn für das Reinigen (Fegen) der Kamine wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) für eine Hurte oder ein sog. Rauchloch	2 fr.
b) für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk, einschließlich des Dachraums, reicht	4 fr.
c) für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke, einschließlich des Dachraums, reicht	6 fr.
d) für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke, einschließlich des Dachraums, reicht	8 fr.
e) für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke, einschließlich des Dachraums, reicht	10 fr.

Dieser Lohn gilt auch für die sogenannten russischen Kamine.

Die Eigenthümer dieser Letztern haben jedoch die nöthigen Bürsten selbst anzuschaffen.

Für das Ausbrennen der Kamine darf in Anrechnung gebracht werden:

a) bei einem einstöckigen Bau	36 fr.
b) bei einem zweistöckigen Bau	40 fr.
c) bei einem drei- oder vierstöckigen Bau	44 fr.

Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganzes Stockwerk behandelt.  
alljährlich im Monate Januar durch Anschlag an die Verkündigungsstafel in ihren Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.  
Neckarbischofsheim, den 3. Januar 1855.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.  
B e n i ß.

Kuhn.

[14] Die Regulirung des Brod-  
preises betr.

**B e s c h l u ß.**

Nro. 698. Nachträglich zur Verkün-  
digung vom 31. v. Mts. wird bekannt  
gemacht, daß der Weck für 1 fr. 3 1/2  
Loth wiegen muß.

Sinsheim, den 4. Januar 1855.  
Großherzoglich bad. Bezirksamt.  
D t t o.

120 Klafter buchen Scheitholz,  
17 " " Prügelholz,  
1 1/4 " " Klößholz,  
2600 Stück buchene Wellen  
gegen baare Zahlung vor der Abfuhr loos-  
weise öffentlich versteigert.  
Zusammenkunft bei guter Witterung im  
Schlag, bei übler Witterung zu Wisen-  
bach in der Rose.  
Lobensfeld, den 3. Januar 1855.  
Großherzogliche Schaffnerei Lobensfeld.  
H e l d.

genschaften am  
Mittwoch den 17. Januar 1855,  
Nachmittags 2 Uhr,  
im hiesigen Rathhaus öffentlich versteigert,  
wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt,  
wenn der Schätzungspreis oder darüber  
geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften:  
Nro. 1.

1 Viertel 37 Ruthen Acker in  
zwei Theilen, Gesamtanschlag 80 fl.

Nro. 2.

29 Ruthen Garten bei der Loh-  
mühle, Anschlag 70 fl.  
150 fl.

Sinsheim, den 21. Dezember 1854.  
Der Großh. Distrikts-Notar  
Fried. Dumas,  
als Vollstreckungsbeamter.

[11] Lobensfeld.

**Holzversteigerung.**

Künftigen Freitag den 12. dts. Mts.  
Morgens 9 Uhr,  
werden im Distrikt Oberherrenwald bei  
Wiesenschlag

[20] Sinsheim.

**Liegenschaftsversteigerung.**

In Folge richterlicher Ver-  
fügung werden den Johann  
Stiefelhöfer'schen Eheleuten  
von Sinsheim die nachverzeichneten Lie-

[19] Sinsheim.

### Bekanntmachung.

Die Liegenschaften des Karl Wagner dahier werden auf Antrag des jetzigen Eigenthümers derselben, Friedrich Andreas Knobloch von Frankenhach auf Dienstag den 23. Januar d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, auf hiesigem Rathhause versteigert, was wir anmit zur öffentlichen Kenntniß bringen, mit dem Bemerkten, daß das Wohnhaus sammt Zubehörenden gut beschaffen sind und sich vermöge ihrer frequenten Lage zu jedem Gewerbsbetrieb eignen.

Sinsheim, den 5. Januar 1855.

Das Bürgermeisteramt.

H a a g.

Besch.

[7] Sinsheim.

### Eichenholz-Versteigerung.

Aus den grundherrschaftlich von Degensfeld'schen Waldungen zu Unterbügelhof und Wagenbach wird nachbemerktes Ei-

chenholz im Wege öffentlicher Versteigerung dem Verkaufe ausgesetzt:

1) am Donnerstag den 11. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr zu Unterbügelhof, Distrikt Birkenwald 200 Stämme Eichen, wovon 22 zu Holländer, die übrigen zu Bauholz und Eisenbahnschwellen tauglich sind;

2) am Freitag den 12. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr zu Wagenbach, Distrikt Ufenberg

74 Stämme Eichen, wovon 12 zu Holländer, die übrigen aber zu Bauholz oder Eisenbahnschwellen sich eignen.

Sinsheim, den 30. Dezbr. 1854.

Freiherrlich von Degensfeld'sches Rentamt.  
F l e i s c h m a n n.

[21] Epsenbach.

### Früchteversteigerung.

Mittwoch den 17. dieses, Nachmittags 2 Uhr,

wird der Unterzeichnete auf dem Rathhause zu Epsenbach 26 Malter Korn

46 Malter Haber grundherrliche Früchte öffentlich versteigern, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Neckarbischofsheim, den 6. Jan. 1855.

Rechnungsrath Wagner.

### Gesundener Regenschirm.

[13] In Kohrbach wurde am 9. November 1854 ein Regenschirm gefunden. Der Eigenthümer kann ihn auf dem dortigen Rathhause ablängen.

### Sinsheimer Spaargesellschaft.

Die Einlagen für 1855 sind zu bezahlen an den Cassier Herrn Kaufmann L. Frank dahier.

Sinsheim, den 5. Januar 1855.

Der Vorstand.

[18]

[17] Grombach.

### Kapital auszuleihen.

Bei Heiligenrechner Georg Stahl in Grombach liegen 100 fl. gegen gerichtliche Versicherung zum Ausleihen bereit.

### Zur Geschichte des Tages.

\* Aus Heidelberg wird der „Karlsru. Ztg.“ geschrieben: Auffallend ist es, wie häufig jetzt französische Gold- und Silbermünzen im Verkehre vorkommen, was ein Beleg dafür sein mag, daß die Tabakseinkäufe für Rechnung der französischen Regie in hiesiger Gegend bedeutend gewesen sind. Um nur einen Fall zu erwähnen, so erfahren wir aus glaubwürdiger Quelle, daß dieser Tage in einem benachbarten Orte von den Agenten dieser Regie für dort eingekaufte Tabake die Summe von 22,000 fl. ausbezahlt worden ist. Im ganzen hat dieser Ort für das Erträgniß seiner letzten Tabakernte über 80,000 fl. eingenommen, wovon auf einen einzelnen Hofgutsbauer 4500 fl. fallen. In nicht weniger günstiger Lage befinden sich die Landwirthe der anderen tabakbauenden Orte, was man ihnen, zumal in den jetzigen Zeiten, sehr gönnen wird.

\* Aus Lörrach, 4. d., wird der „Bad. Ztg.“ geschrieben: Wie ich Ihnen unterm 2. v. M. berichtete, wurde hier und in der stettener Mühle je ein Knabe von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissen. Heute nun habe ich diese Nachricht dahin zu ergänzen, daß leider beide an der schrecklichen Wasserscheu gestorben sind und ebenso ein Kind in Schopfheim, das zweifels ohne von demselben Hunde gebissen worden ist.

\* Aus dem Amtsbezirke Staufeu sind im Laufe des Jahres 1854 707 Seelen ausgewandert. Hievon beträgt die Familienanzahl 126 und die Zahl der ledigen, selbständigen Personen 213. Dieselben exportirten mitsammen ein Vermögen von 109,020 fl., worunter die Unterstützungen aus Staats- und Gemeindemitteln in Summe von 34,618 fl. begriffen sind. Die größern Kontingente zu dieser modernen Völkerverwanderung stellten: Bremgarten mit 85 Seelen, Ehrenstetten mit 220 Seelen und Griesheim mit 120 Seelen. Ist auch die exportirte Summe von 109,020 fl. im Verhältniß der Bevölkerung des Bezirkes Staufeu dem ersten Anscheine nach eine sehr große, so kommt doch dabei zu bemerken, 1) daß nur wenige Familien mit Vermögen ausgewandert sind; 2) daß es an der erwähnten Summe auf den Kopf der Auswanderer nur 154 fl. trifft, und 3) daß in jenen Gemeinden, in welchen auf Gemeindefosten größere Auswanderungen stattfanden, man über die Erfolge sehr zufrieden

ist. Lästige Betteleien, Verluste durch Diebstähle, böshafte Beschädigungen und Ersatzeleistungen für Transportkosten Herumziehender haben aufgehört, so daß die Gemeindefassen schon jetzt die Früchte ihrer Maßregeln in erfreulicher Weise genießen.

\* Wir machen das Publikum wiederholt aufmerksam, daß die königl. preuß. Klassen-Anweisungen aus dem Jahre 1835, die grauen zu 1 Thlr. und die rothen zu 5 Thlr., mit dem 31. dieses Monats außer Cours gesetzt werden.

\* Nach den neuesten Nachrichten aus Darmstadt befindet sich König Ludwig von Bayern fortwährend besser.

\* In Mainz kam es, wie die „Mittelrh. Ztg.“ meldet, am Neujahrstag zwischen dortigen Besatzungsstruppen zu gefährlichen Schlägereien, welche sogar einige Todesfälle nach sich zogen.

\* In Mainz ist die Legung der Gasröhren beendet. Der Neujahrstag hätte aber leicht für Viele zum Unglückstag werden können, denn an verschiedenen Punkten waren die Röhren defekt und das Gas strömte aus, so daß in einem Hause im Ru ein ganzes, mit Büchern, Briefen und Papieren gefülltes Zimmer in Flammen stand, während in einem andern, wo sämtliche Krähnen offen gelassen worden, eine ganze Familie während des Schlafes dem Tode des Ersticken nahe war.

\* In Mainz hat in der Nacht vom 4. auf den 5. d. eine Feuersbrunst drei Häuser in Asche gelegt. Ein Individuum, des Anzündens sehr verdächtig, ist verhaftet.

\* Der „Münchener Verein gegen Thierquälerei“ hat seinen Jahresbericht in 12,000 Exemplaren vertheilen lassen. Der Verein zählt jetzt 5000 Mitglieder und wirkt nicht bloß in deutschen Landen segensreich, sondern auch in England, Frankreich, Dänemark, Italien, Ungarn und — Rußland. Der Verein zählte bis jetzt 37 Majestäten, Hoheiten und Durchlauchten zu Mitgliedern.

\* Am Weihnachtsabend wurde der Stadt Hof die Gasbeleuchtung (durch Steinkohlengas) bescheert. Hof ist nun die fünfte Stadt in Bayern, in der das Gas brennt; die vier erstern Städte sind Nürnberg, Augsburg, München und Bayreuth.

\* In den beiden Pferdeeschlächtereien in Nürnberg, welche erst im Laufe des vorigen Jahres entstanden sind, wurden

in Summa 166 Pferde geschlachtet. Auch in Köln wurde wie schon neulich erwähnt, erst kürzlich eine Pferdegeschlächterei etablirt, die sich eines so zahlreichen Zuspruchs erfreut, daß sie kaum im Stande ist, der besonders von Arbeiter-Familien ausgehenden Nachfrage zu genügen. Nur wohlgenährte und gesunde Pferde dürfen geschlachtet werden.

\* Der an den Maschinen und Wagen angerichtete Schaden bei dem stattgehabten Eisenbahnunfall zwischen Erlangen und Baiersdorf wird auf 15—20,000 fl. geschätzt.

\* Der Magistrat von Regensburg hat beschlossen, an die königl. Regierung die Bitte zu stellen, sämtliche Schranken auf Einen Tag zu verlegen.

\* Kurz vor Neujahr ist die Fürstengruft in Weimar, welche mit den Ahnen mehrerer Großherzoge die irdischen Ueberreste von Schiller und Göthe aufbewahrt, erbrochen worden. Die Thäter öffneten die Särge von Karl August, Karl Friedrich und der Großherzogin Louise, und schleppten Alles, was sie an der Bekleidung der Leichname von Werth vorfanden (Epauletts, Ringe etc.) fort. Die Särge von Schiller und Göthe sollen jedoch unversehrt geblieben sein, wahrscheinlich, weil man sich da keine Beute versprach.

\* Der Gasthofbesitzer Meyner zu Berlin ist von der dritten Deputation des Criminalgerichts wegen Unterschlagung zu 5jährigem Gefängniß und fünfzehnjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sein Vater als Begünstiger zu 9monatlichem Gefängniß verurtheilt worden.

\* Von allen Seiten laufen betrübende Nachrichten über die durch die Stürme letzter Tage angerichteten Verheerungen ein. In Hamburg u. A. hat die Sturmfluth große Angst und Noth hervorgerufen, bei Emden, Dger und Horsten sind die Deiche gebrochen; in Wien hat der Drkan am St. Stephansdom arge Beschädigungen herbeigeführt, ähnliches in Berlin, Stettin u. s. w.

\* Die Berichte über die durch die neuliche Sturmfluth und den Drkan in und um Hamburg angerichteten Verwüstungen lauten entsetzlich. Der Küchen- und Obstgarten Hamburgs, das schöne und reiche Vierlanden, ist in Folge zweier Deichbrüche ganz übersfluthet, und die Bewohner mußten sich bis unters Dach flüchten, während ihr Vieh im Stall erkrank. Viele Häuser wurden von der Fluth weggetrieben, und ein Vierländer ist sogar mit seinem Hause weggeschwemmt und mit Familie ertrunken. Jenseits der Elbe, wo ebenfalls die mit Blitzesschnelle hereinbrechende Fluth Deiche durchbrach, sind auch arge Verwüstungen angerichtet und die Kornfelder stehen meilenweit hinein ins Land unter Wasser; bis Lüneburg hin soll sich das Wasser gleich einem See ausgebreitet haben. — In Hamburg selbst hat das eindringende Element in Lagerhäusern und Kellern allein für eine Million Schaden gethan.

\* Am 1. Jan. ist von der nahe bei Löbau über das Löbauer Wasser führenden, 50 1/2 Ellen hohen, aus 9 Bogen bestehenden Brücke der sächsisch-schlesischen Staatsbahn ungefähr der dritte Theil eingestürzt. Ein weiterer Unglücksfall ist dabei nicht eingetreten, da das Ingenieur- und Aufsichtspersonal bereits seit einigen Tagen Bewegungen in dem Brückenkörper wahrgenommen und sofort die genaueste Beobachtung etwaiger Veränderungen bewirkt hatte.

\* Nach einer telegraphischen Depesche der „Times“ aus Wien hätte Fürst Gortschakoff eine neue Fristverlängerung — bis Ende Januar — erlangt.

Paris. Der „Moniteur“ bringt folgende offiziöse Mittheilung: Trotz seiner schweren Leiden wollte der Prinz Napoleon nach der Krimm zurückkehren. Der Kaiser jedoch unterrichtet über den Gesundheitszustand des Prinzen, hielt ihn von der weitem Theilnahme an dem Feldzuge ab, und befahl ihm, nach Frankreich zurückzukehren.

\* Einige Fälle von Desertion, die unter den englischen Linien-Rekruten vorgekommen, haben die fürchterliche Bestrafung

mit der neunschwänzigen Kaze (der englischen Knute) nach sich gezogen. Der Eine vom 26. Regiment erhielt 40 Hiebe; bei dem fünften schwoh das Fleisch in faustdicken Striemen auf; bei jedem folgenden strömte das Blut. Als er losgebunden war, taumelte er einige Schritte und stürzte ohnmächtig nieder. Ein Anderer erhielt 50 Hiebe.

\* Aus Sebastopol werden Schneefälle und Fröste, sowie beiderseitige Schlachtvorbereitungen gemeldet.

\* Aus Odessa wird berichtet: Massen Militärzüge; Schneegestöber, Fröste. Zwei Kompagnien Soldaten und 40 Wagen Kranke sind auf dem Transport erfroren. Thermometer 24 Grad unter Null.

\* Suleyman Pascha und Halet-Bey, die beiden türkischen Kommandanten, die sich bei Balaklava großer Feigheit schuldig machten, sind dieser Tage auf öffentlichem Plage in Konstantinopel ihrer Rangens-Insignien und Orden beraubt und zu 7jähriger Galeerenstrafe verurtheilt worden.

\* In der Türkei soll die Rechnung nach Beuteln abgeschafft werden, weil diese meist leer sind und es die Türken verdriest, sagen so müssen: Wir haben die Beutel und Andere haben's Geld. Die Türken können sich übrigens trösten, denn auch an andern Orten tritt die Herz-Beutel-Krankheit immer bedenklicher auf.

\* Nach einer Mittheilung, die aus verlässiger Quelle zugeht, bereiten sich die beiden Heerführer der Westmächte vor, unverweilt den Sturm gegen den südlichen Theil von Sebastopol zu beginnen.

### Das Wirthshaus von Bodenau.

(Schluß.)

Die Jane ging der geiergrieseligen Henne zu Gefallen. Die vertrag gewiß schon zeit drei Wochen die Eier und sie konnten nicht dahinter kommen wohin. Aber grad hatte sie sie aus dem Holzstall sehen kommen, sie hatte sich auf die Wagendeichsel gesetzt und gekackert, sie muß' gelegt haben. Die Jane ging in den Holzstall und gukte hinter alle Ecken und unter alle Haufen. Sie hob eine Mandel Wellen weg und hatte sich just darüber hingelegt, um ganz bis unter den Haufen zu sehen. Richtig, ganz, ganz weit hinten, es war wie ein Häusle mit Wellen drüber her gebaut, war ein ganzes Nest mit Eiern. Die Jane schrie nur so auf:

„Hab' ich Dich, Geiergriesele!“

Sie wollte hurtig über die Wellen weg steigen, da konnt' sie aber nicht weiter, denn es hatten sich von hinten her ein Paar Händ' ihr um die Mitte gelegt und der Valentin, denn der war's, sagte: „Wart' Jane, ich hole Dir sie.“

Die Jane war nicht so schreckhaft, aber sie zitterte wie ein Espenlaub. Der Valentin ließ sie nicht los und sagte: „Jane, fürch'st Du Dich denn vor mir, daß Du so zitterst?“

Die Jane schüttelte mit dem Kopfe und der Valentin sah's, daß ihre Augen roth waren, und sagte: „Jane, warum hast Du denn geslennt? Bin ich Schuld oder der Fritz?“

Sie konnt' nichts sagen, aber sie legte ihm zwei Händ' auf seinen Arm und nickte. Jetzt zitterte der Valentin auch, er bückte sich ganz zu ihr und sagte ihr ganz leih' ins Ohr nein: „Jane hast Du den Schulzen Fritz gern?“

Die Jane schüttelte mit dem Kopf und sah zu ärgerlich aus. Da zog der Valentin sie ganz fest zu sich her und bückte sich noch tiefer zu ihr und sagte noch leiser in ihr Ohr nein:

„Jane, hast Du mich gern?“ und sie drück' ihr Gesicht ganz weg und sagte:

„Schwen gern!“

Der Valentin dachte, er müßt' ein Narr werden, und er drückte die Jane an sich, daß sie sich net rühren konnt'. Er war

Fortsetzung in der Beilage.